

Satzung der Hansestadt Lübeck

TEIL B TEXT zum Bebauungsplan 21.02.07 (7. Änderung) - Moisling West/
Aschenputtelweg -

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung innerhalb der öffentlichen Grünfläche

Auf der öffentlichen Grünfläche (Sportplatz) sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind nur Einrichtungen zulässig, die ausschließlich dem Sport dienen, z.B. Turn- und Gymnastikräume sowie diesen Anlagen zugeordnete Versammlungs- und Büroräume und sanitäre Anlagen.
(§ 9 (1) 1 und 5 BauGB)

2. Bindungen für Bepflanzungen

(§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

2.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen - "bunter Schlehen- und Haselknick" - in einem artspezifischen Pflanzenabstand zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten.

2.2 Auf der Stellplatzfläche ist für je 5 Stellplätze ein Laubbaum zu pflanzen.

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
(§ 9 (4) BauGB, § 82 LBO 83 Schl.-H. v. 24.03.1983)

1. Gestaltung der Parkplatzfläche

Für die Befestigung der Stell-platzoberfläche ist nur großfugig verlegtes Pflaster oder Schotterrassen zulässig. Die Oberflächenbefestigung ist wasserdurchlässig auszubilden.

Lübeck, den 24. 11. 1988

61 - Stadtplanungsamt

Th/Sch

Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt

In Vertretung

Im Auftrag

Dr. Ing. Stimmann

Dr. Ing. Zahn

